



Zentralschulpflege

Stadtrat Jürg Altwegg
Präsident
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 55 11
www.stadt.winterthur.ch
juerg.altwegg@win.ch

Stadtrat Winterthur
Pionierstrasse 7
8400 Winterthur

4. Juni 2019

Revision Gemeindeordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung. Namens der Zentralschulpflege Winterthur nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Die Zentralschulpflege unterstützt die Beibehaltung der vier Schulkreise. Durch die Unterstellung der Schulkreise bzw. der Kreisschulbehörden unter die Schulpflege wird eine klare Führungslinie geschaffen ohne neue Hierarchien einzuführen. Die Zentralschulpflege ist in Abweichung der Variante 1 des Vernehmlassungsentwurfs der Ansicht, dass die Kreisschulbehörden durch Mitglieder der Schulpflege direkt präsidiert werden sollen (und nicht durch von der Schulpflege zu wählende Fachpersonen). Damit wird einerseits gewährleistet, dass Beschlüsse der Schulpflege in den Kreisschulbehörden direkt vertreten werden; andererseits sind die Kreisschulbehörden in der Schulpflege besser repräsentiert und können so die Anliegen der Basis effektiver einbringen. Art. 41 Abs. 1 sowie Art. 42 Abs. 1 sind so anzupassen, dass die Ausübung des Amts als Präsident*in in einer der vier Kreisschulbehörden in Personalunion mit der Mitgliedschaft in der Schulpflege erfolgt, d.h. dass die Schulpflege die Präsidien der Kreisschulbehörden aus ihren eigenen Reihen wählt. Um die Arbeitslast in der Schulpflege dennoch bewältigen zu können, ist die Zahl der durch das Volk direkt gewählten Mitglieder der Schulpflege höher zu halten als die Anzahl Schulkreise. Die Zentralschulpflege schlägt eine Grösse der Schulpflege von sieben Mitgliedern vor (sechs direkt gewählte plus das durch den Stadtrat delegierte Präsidium). Die Mitglieder in der Schulpflege üben ihr Amt vollamtlich aus. Die Mitglieder der Schulpflege, welche nicht eine Kreisschulbehörde präsidieren, könnten zum Beispiel Aufgaben in den Bereichen Steuerung der Sonderschulung oder der Tagesschule übernehmen.

Um die Anliegen der Schule bzw. der Schulpflege im Gemeinderat gebührend vertreten und gegenüber dem Gemeinderat als in Schulfragen oberste städtische Exekutive die Verantwortung wahrnehmen zu können, ist der Schulpflege gegenüber dem Gemeinderat ein direktes Antragsrecht einzuräumen. Dies entspricht der heutigen Praxis und trägt der

Tatsache Rechnung, dass die Schulpflege dem Stadtrat nicht unterstellt ist. Art. 44 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

Analog zum Stadtrat ist auch der Schulpflege eine Finanzkompetenz für neue, nicht gebundene und nicht budgetierte einmalige oder wiederkehrende Ausgaben einzuräumen. Da es sich bei der Schulpflege um eine (allein für Schulfragen) oberste städtische Exekutive und nicht um eine unterstellte Kommission handelt, soll sie auch um eine entsprechende selbständige Befugnis verfügen. Andernfalls steuert der Stadtrat in Schulfragen mit, in denen er keine Zuständigkeit hat. Dies ist nicht im Sinne des kantonalen Gesetzgebers. Die Zentralschulpflege schlägt vor, in Art. 48 einen neuen Abs. b einzufügen. Die Finanzkompetenz soll im Einzelfall bzw. für wiederkehrende Kosten gleich hoch sein wie diejenige des Stadtrats jedoch im Gesamtbetrag höchstens 300'000 Franken pro Jahr im Einzelfall (ca. 1/7 der stadträtlichen Gesamtkompetenz) bzw. 100'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben. Die entsprechenden Beträge können in Art. 33 Abs. 1 lit. c um die Kompetenz der Schulpflege gesenkt werden.

Der Schulpflege soll neu das Recht eingeräumt werden, in den Schulen und Sonderschulen Verwaltungsstellen selber zu schaffen. In den Schulen oder Sonderschulen arbeiten – neben Lehrpersonen – Mitarbeitende, welche zur Erfüllung allein schulischer Aufgaben (im Rahmen der Volksschulgesetzgebung) zuständig sind (zum Beispiel Sozialpädagog*innen, pädagogische Mitarbeitende in der Tagessonderschule, Klassenassistenzen etc.). In den Schulen bzw. Sonderschulen hat der Stadtrat keinen gesetzlichen Steuerungsauftrag. Somit muss die entsprechende Kompetenz bei der Schulpflege liegen. Mit der Einräumung der Stellenplankompetenz im eigenen Steuerungsbereich wird ein Mangel der bisherigen Gemeindeorganisation behoben. Art. 47 Abs. f ist entsprechend zu ergänzen.

Schliesslich empfiehlt die Zentralschulpflege, die Schulsozialarbeit in der Verwaltungshoheit der Schulpflege zu belassen (Art. 40). Die Schulsozialarbeit ist als Disziplin eng mit dem Schulwesen verbunden. Die bisherige Führungsverantwortung soll demnach nicht geändert werden.

Ich danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse
Zentralschulpflege Winterthur

Jürg Altwegg, Präsident

Beilage:
Variante Zentralschulpflege

**Variante Zentralschulpflege:
Schulpflege mit vier unterstellten Kreisschulbehörden sowie Personalunion
Schulpflege/Präsidium Kreisschulbehörden**

